

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

3/SN-10/ME
SUME/278

Das Lebensministerium

Wien, am

Zl. 10.831/01-IA10/95
Sachbearbeiter: Mag. Gulz
Telefon: 71100 Kl. 6035

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>10</u>	-GE/19. <u>PF</u>
Datum: 20. FEB. 1994	
Verteilt <u>20. Feb. 1995</u> <i>ls</i>	

Mag Feyerl

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienstes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung einer Brenner-Eisenbahn-Planungsgesellschaft zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Abschrift

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, am

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

10.831/01-IA10/95

Mag. Gulz/6035

Betreff: Bundesgesetz zur Errichtung einer
Brenner-Eisenbahn-Planungsgesellschaft

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt bezug auf die Aussendung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung einer "Brenner-Eisenbahn-Planungsgesellschaft" und gibt folgende Stellungnahme ab:

Vorweg muß festgehalten werden, daß, solange kein konkret geplantes Projekt vorliegt, noch nicht beurteilt werden kann, ob vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verwaltete Grundflächen und Gewässer des öffentlichen Wasserguts vom gegenständlichen Eisenbahn-Hochleistungsstreckenvorhaben betroffen sind.

Zu § 1:

Es ist lediglich von der Planung des Baues, der Erhaltung und der Betriebsführung die Rede, die Zuständigkeit der Planungsgesellschaft zur Realisierung des Projektes geht aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor.



SEKTION I - RECHT

- 2 -

Zu § 4:

Nach dieser Bestimmung wird zu den Kosten der Realisierung des Projektes nichts ausgesagt, allerdings wird ein Ankauf, bzw. eine Nutzung von "Fremd"-Grundstücken offenbar als erforderlich erachtet. Es erhebt sich dabei die Frage, ob ein Ankauf von Grundstücken durch eine Gesellschaft, die alleine für die Planung, offenbar aber nicht für die Realisierung des Vorhabens vorgesehen ist, überhaupt zweckentsprechend sein kann, und nicht vor Klärung der Finanzierbarkeit des Projektes als verfrüht zu erachten ist.

Durch den Verweis auf § 7, wo lediglich von Eisenbahn- bzw. generell von Bundesgrundstücken die Rede ist, scheint sich die Bestimmung des § 4 nicht auch auf Privatgrundstücke zu beziehen; andernfalls hätte der Verweis auf § 7 zu entfallen, da er sinnstörend ist. Im übrigen wird auf die diffizile Problematik des § 37 Eisenbahnteilungsgesetz 1954 über die Rücküberweisung infolge Nichtausführung verwiesen.

Zu § 7 :

Eine Grundinanspruchnahme kann lediglich zur Ausführung eines Projektes erfolgen, nicht aber zur Planung. Es ist daher nicht klar, was unter einer Benützung allein für Planungszwecke zu verstehen ist. Es kann wohl nur eine Berechtigung der Gesellschaft zum Abschluß von Nutzungsübereinkommen mit den jeweiligen Ressorts gemeint sein; dagegen spricht aber wieder der 2. Satz des § 7. Nach ho Rechtsauffassung handelt es sich bei dieser Bestimmung um die Einräumung von Nutzungsrechten an Bundesgrundstücken zugunsten der Gesellschaft **von Gesetzes wegen**, ohne daß näher präzisiert wird, welche "vorrangigen Zwecke" vom Gesetzgeber anerkannt werden und welche nicht. Für den Kompetenzbereich des ho Ressorts kämen etwa Zwecke des Hochwasserschutzes oder des Lawinenschutzes in Betracht.

- 3 -

Der Gesetzgeber sollte sich vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes über die Rechtsnatur des § 7, 2. Satz, klar sein, bzw. sich dazu zu äußern, ob und gegebenenfalls welche Rechtsakte zwischen den Ressorts und der Gesellschaft bei Realisierung der vorgesehenen Nutzungsrechte noch von Nöten sein werden.

Die Rechtskonstruktion der gesetzlichen Einräumung einzelner Privatrechte (anders bei der Legalservitut) wurde bislang nicht befriedigend gelöst und wäre daher einer grundsätzlichen Klärung zuzuführen.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner